

Die Synode in der lutherischen Kirche Versuch einer theologischen Problemanzeige

Jobst Schöne

Der Beitrag von Bischof em. Dr. Jobst Schöne, D.D., wurde veröffentlicht in: Schöne, Jobst / Stolle, Volker (Hg.): Unter einem Christus sein und streiten. Festschrift für Friedrich Wilhelm Hopf, Erlangen 1980, Seiten 145-157.

„Synode“ – es ist, als wenn jedesmal der Teufel bei mir vorüberflöge, wenn ich das Wort höre oder schreibe“, so liest man in einem Brief August Vilmars vom 9.2.1849 an seinen Schwager Karl Hopf in Wippershain bei Hersfeld¹. Man muß diese außerordentlich scharfe (Ab)Wertung und ihre Tendenz richtig – und das heißt: aus einem bestimmten geschichtlichen Kontext heraus – interpretieren. Im Gefolge der Revolution von 1848 waren die Trennung von Kirche und Staat, die Religionsfreiheit und die Aufhebung des landesherrlichen Kirchenregiments in den als Reichsgesetz verkündeten „Grundrechten des deutschen Volkes“ verankert worden (für Kurhessen, Vilmars Heimat, erlassen am 3.1.1849). Damit wurde die Neuordnung der Kirchenverfassung notwendig und dringend – und das zu einem Zeitpunkt, als die Bekenntnisfrage gerade in lebhafter Debatte war. War die Verfassungsfrage überhaupt zu trennen von der Bekenntnisfrage? Legte nicht das Bekenntnis auch das Kirchenverständnis fest? Und woher – wenn nicht vom Kirchenverständnis – leitet sich die äußere Ordnung der Kirche ab? Konnte nicht erst bei eindeutig umrissenem Kirchenverständnis die Frage gelöst werden, welches Recht denn die Kirche besitze zur Aufrichtung eines eigenen Kirchenregiments, das so lange in fremder Hand, nämlich in der der Landesherrn gelegen hatte?

Vilmars sarkastisches Wort über die Synode gehört in genau die Zeit, in der man antrat, „das künftige Verhältnis der evangelischen Kirche in Kurhessen zum kurhessischen Staate“ zu beraten². Und was man in Kurhessen in Angriff nahm, war oder wurde andernorts ebenso erörtert. Allenthalben in Deutschland lag das Problem auf dem Tisch. Was Vilmar nun für Hessen fürchtete, war dies: die Kirchengewalt, die die staatlichen Autoritäten abgaben, könnte in die Hände einer (wie er sagte) „zusammengewürfelten, mandatlosen, auch schon äußerlich zerstörerischen Synode“³ geraten, d.h. einer verweltlichten, nicht an das Bekenntnis gebundenen Institution. Ihm schwebte nicht die Restauration des seinem Ende zugehenden landesherrlichen Kirchenregiments vor. Vielmehr trat er dafür ein, daß das Kirchenregiment wieder dem geistlichen Amte zufallen sollte, speziell den „altherkömmlichen Superintendenten“:

„Diese müssen das Kirchenregiment an sich nehmen, falls es abgegeben wird, und diese mögen dann auch eine Synode berufen – aber nur diese“⁴. Es läßt sich hier erkennen, daß Vilmar keineswegs jegliche Synodalverfassung als solche für illegitim

¹ Abgedruckt in: Wilhelm Hopf, August Vilmar. Ein Lebens- und Zeitbild, Zweiter Band, Marburg 1913, S. 66f. Das Original im Besitz von Friedrich Wilhelm Hopf – Hermannsburg.

² Der Brief an Karl Hopf vom 9.2.1849 ist unmittelbar vor der sog. „Jesberger Konferenz“ geschrieben, die auf Vorschlag Vilmars am 14.2.1849 als „allgemeine Konferenz von Mitgliedern und Freunden der hessischen Kirche“ zusammentrat, um die Lage der Kirche angesichts der Säkularisierung der Staatsgewalt zu erörtern; vgl. W. Hopf, a.a.O., S. 53ff.

³ So in einem Briefe an seinen Bruder Wilhelm Vilmar vom 7.2.1849; zitiert nach W. Hopf, a.a.O., S. 63f.

⁴ ebd., S. 64

erklären wollte; wohl aber sprach er Synoden, „die vom jetzigen Landesherrn durch seine jetzigen Behörden oder durch sonst willkürlich gesetzte“ (Behörden) einberufen wären, ein Mandat zu kirchenregimentlichem Handeln rundum ab. Der säkulare, bekenntnislose Staat durfte nicht in die Kirche hineinregieren – und sei es durch Zusammenrufung einer Synode. Das ist Vilmars entscheidendes Motiv.

Vilmar vollzieht damit eine theologische Problemanzeige. Sein Hinweis, daß hier kirchenfremde Gewalt sich die Kirche untertan machen könnte, daß hier säkulare Strukturen die Kirche zu überfremden drohten, verdient auch nach mehr als 130 Jahren alle Aufmerksamkeit. Denn obwohl Synodalverfassungen oder zumindest synodale Verfassungselemente in den lutherischen Kirchen längst allorts in Kraft stehen, ist die theologische Klärung des Rechtes und der Vollmacht von Synoden sträflich vernachlässigt worden. Man sehe sich nach einschlägiger Literatur um: Es gibt so etwas fast überhaupt nicht! Eine umfassende Untersuchung des Problems steht bis heute aus' – ungeachtet der Tatsache, daß in vielen lutherisch geprägten Kirchenkörpern die Synode inzwischen in den Rang des höchsten verfassungsmäßigen Organs aufgestiegen ist.

Es spielt in diesem Zusammenhange keine entscheidende Rolle, ob Synoden nun durch staatliche Instanzen einberufen und aus Mitgliedern zusammengesetzt sind, die von solchen Instanzen bestellt wurden – dies hatte Vilmar vor Augen – oder ob es sich um Synoden handelt, zu denen sich gewählte Vertreter aus Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken versammeln, wie dies für die Gegenwartssituation zutrifft. Denn davon unabhängig stellt sich in jedem Falle die Frage, warum und wozu es überhaupt der Synoden bedarf, woher sie ihr Recht ableiten und wieweit sich ihre Kompetenzen erstrecken.

Es sind dies Probleme, auf die das alte Luthertum ebensowenig eine Antwort bereithält wie die Tradition der Alten Kirche. Und zwar einfach aus dem Grunde, daß wir es bei der Synode in heutiger Art und Zusammensetzung mit einem Gebilde zu tun haben, welches erst im 19. Jahrhundert entstanden ist und entstehen konnte, unbeschadet der Tatsache, daß sich die Entwicklung dazu lange angebahnt hat und auf Strukturen aufbaut, die – freilich außerhalb des lutherischen Raumes – schon im 16. Jahrhundert errichtet worden sind.

Die lutherische Reformation hat zwar die Vorstellung vom „Priestertum der Gläubigen“ entwickelt und im Gegenüber zum Amtsbegriff der mittelalterlichen Kirche ausgeformt⁵, hat aber aus dieser „Aufwertung“ des Laien in der Kirche keine Konsequenzen für die verfassungsmäßige Ordnung gezogen. Die Gemeinden hatten ihren Pfarrer, aber sie hatten keine Organe, die sie dem Pfarrer oder der Obrigkeit gegenüber vertraten, die neben oder mit dem Pfarrer kirchenregiment ausübten. Erst der Pietismus hat hier ein Umdenken eingeleitet – und gewiß auch eine Umdeutung jener Lehre vom Priestertum der Gläubigen. Weit mehr von ihm her als von der Reformation des 16. Jahrhunderts sind jene späteren Vertreter eines zum Kongregationalismus tendierenden Gemeindeprinzips bestimmt, die sich so gern, aber eben doch zu Unrecht, auf Luther berufen. Man muß es immer wieder betonen: Das Priestertum der Gläubigen wurde im Luthertum des 16. und 17. Jahrhunderts nicht zu einem Strukturprinzip und einer Verfassungsnorm! Und man muß lange suchen, bis man die Ansatzpunkte für die spätere Entwicklung findet. Die von der Homberger Synode unter Lambert von Avignon 1526 entworfene Gemeinde- und Synodalordnung wird

⁵ Vgl. dazu Wolfgang Stein, Das kirchliche Amt bei Luther, Wiesbaden 1974, S. 139ff. u.ö.

gewöhnlich dazu gerechnet; allein diese Kirchenordnung kam nie zur Durchführung, nachdem schon Luther zum Aufschub geraten hatte. Und wo andere Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts im lutherischen Raume von „Synoden“ sprechen, meinen sie fast ausnahmslos reine Pfarrer-Synoden, gewöhnlich Visitations-Synoden (einberufen von den Superintendenten oder Generalsuperintendenten, wobei entweder die Pfarrer des entsprechenden Bereiches zum Visitor kamen oder dieser sie an einem oder mehreren Orten sich versammeln ließ und dort mit ihnen zusammentraf). Etwa anwesende Laien waren stets Obrigkeitspersonen, Vertreter oder Sachwalter des Landesherrn oder juristische Experten, jedenfalls aber keine Gemeinde-Vertreter.

Wo in den Bekenntnisschriften die Hoffnung auf ein „gemein, frei christlich Concilium“ der Christenheit ausgesprochen wird⁶, wo auf einen Generalkonvent der Stände Augsburger Konfession⁷, eine Generalsynode oder Nationalkonzil⁸ abgehoben wird, steht den Autoren jedenfalls nie eine Synode heutigen Zuschnitts vor Augen, die das „Kirchenvolk“ repräsentiert und etwa in seinem Namen und Auftrag Kirchengewalt ausübt. So offen die Kirche lutherischer Reformation den verschiedensten Gestaltungsmöglichkeiten der Kirchenverfassung gegenüber war, so wenig konnte doch gerade eine „moderne“ Synodalverfassung, die dem Repräsentationsprinzip Ausdruck verleiht, dem entsprechen, was sich für das Luthertum als Grundsatz bei der Ausübung von Kirchengewalt aus dem Verständnis des Evangeliums ergab.⁹

Die Verwerfung des *jus divinum* des Papsttums, seines Supremats, das den Papst auch über ein Konzil stellt, führt weder bei Luther noch in den lutherischen Bekenntnisschriften zu der gegenteiligen Konstruktion, wonach alle (Kirchen)gewalt vom (Kirchen)volk ausgehe, sondern zielt darauf, Christus als Haupt der Kirche zu bekennen¹⁰. Seinem göttlichen Wort kommt die höchste und alleinige Autorität zu, und dieser Autorität sind alle Glieder der Kirche, Laien wie Amtsträger, gleichermaßen unterworfen. Das aber eliminiert nicht etwa das Amt der Kirche, sondern mißt ihm sogar als dem von Christus gestifteten *ministerium* (Dienstamt also) entscheidende Bedeutung zu¹¹. Im übrigen gehen Luther und die frühen Bekenntnisschriften (CA, Apologie, Schmalkald. Artikel, Tractatus) von einer bischöflichen Leitung der Kirche aus¹²,

⁶ Vorrede zur CA, BSLK S. 48, § 21; vgl. ASm, Vorrede, BSLK S. 411.

⁷ Vgl. Einleitung zur Konkordienformel, BSLK S. XLff.

⁸ Siehe Text der Sächsischen Fassung der FC nach dem Apparat in BSLK S. 757f; vgl. auch ebd. S. 829, Anm. 1.

⁹ Ernst Kinder, *Der evangelische Glaube und die Kirche*, Berlin 1958, S. 77 spricht von der „Oberherrschaft des selbst nie zu vergegenständlichenden und grundsätzlich nicht zu vergesetzlichenden Evangeliums in der Kirche...“, wonach keine empirische Gestalt der Kirche in sich selbst mit unmittelbarer religiöser Dignität belegt werden kann“ und von der damit ausgesprochenen prinzipiellen Aufgabe der Möglichkeit „adäquater Manifestation der Kirche Jesu Christi im Sichtbaren“. Er verweist aber darauf, daß „die Einsicht, daß es eine seinshaft repräsentierende adäquate Konkretisierung der Kirche nicht geben kann, welche in sich religiöse Dignität hat, ...nicht zur Resignation in Bezug auf eine dem Wesen der Kirche entsprechende Konkretion überhaupt führen (darf)“ (ebd., S. 77, Anm. 2). Im übrigen macht Kinder im gleichen Zusammenhang darauf aufmerksam, daß der lutherischen Reformation „schon zu ihrer Zeit aus verschiedenen äußeren und inneren Gründen eine eigentliche geschichtliche Verwirklichung ihrer wesentlichen Erkenntnisse von der Kirche versagt geblieben war“.

¹⁰ Es liegt möglicherweise auch eine antipäpstliche Spitze in der Formel „sub uno Christo“, die zweimal in der Vorrede zur CA verwendet wird: § 4: „sub uno Christo sumus et militamus, *ita* in una etiam ecclesia christiana unitate et concordia vivere possimus“; § 11: „omnes sub uno Christo esse, militare et unum Christum confiteri debemus“.

¹¹ Vgl. CA V, BSLK S. 58.

¹² Vgl. CA XXVIII, Apol. XXVIII; ASm II, 4,9 („Darumb kann die Kirche nimmermehr baß regiert und erhalten werden, dann daß wir alle unter einem Häupt Christo leben und die Bischöfe alle gleich nach dem Ampt (ob sie wohl ungleich nach den Gaben) fleißig zusammen halten in einträchtiger Lehre,

ohne daß hier synodale Strukturen „moderner“ Art auch nur im geringsten postuliert, angestrebt oder ansatzweise entwickelt werden¹³. Daß dabei Bischof und Pfarrer als Träger *eines* Amtes verstanden werden, das auf göttliche Stiftung zurückgeht, hebt ihre jeweils unterschiedliche Aufgabenstellung, den unterschiedlichen „Jurisdiktionsbereich“ nicht auf¹⁴.

Ganz anders stehen die Dinge bezüglich synodaler Strukturen bekanntlich im Raum des Calvinismus. Hier ist die Presbyterialverfassung von Anfang an zu Hause, hier wird sie verstanden als aus göttlichem Rechte kommend, und ihr besonderes Kennzeichen ist die Beteiligung der Gemeindeglieder am Kirchenregiment in der einzelnen Gemeinde wie in den übergemeindlichen Verbänden. Welche theologischen Begründungen dazu im einzelnen geliefert werden, braucht hier nicht ausgeführt zu werden. Wichtig ist, daß in dem Augenblick, da die Gemeinde als Personengenossenschaft verstanden wird, also der Sozietätsgedanke in das Kirchenverständnis einfließt, die Träger der Ämter zu Repräsentanten der Gemeinde werden, deren Rechte vertreten und wahrnehmen. Das ist im ursprünglichen Ansatz, etwa bei Calvin, zwar nicht gewollt, weil dort ganz auf das *jus divinum*, auf die Stiftung durch Christus und auf den Charakter der Ämter als Dienstfunktionen der Herrschaft Christi abgehoben ist; es mußte aber zum Durchbruch kommen, sobald die *ecclesia visibilis* (im calvinistischen Denken von der *ecclesia invisibilis* als der Kirche im eigentlichen Sinne geschieden) von einem anthropologisch-genossenschaftlich geprägten Kirchenbegriff her verstanden wurde. Und dies tritt nicht etwa erst mit der Aufklärung ein, die bezeichnenderweise für die verfaßten Kirchen den Begriff der Religionsgesellschaft bildet und verwendet, sondern schon unter Johannes a Lasco (1499-1560), der unter den „Vätern der reformierten Kirche“ „neben Calvin als bedeutendster Gestalter ref(ormierter) Gemeindeordnung“ gilt¹⁵. Lasco setzt an bei den einzelnen Gläubigen und ihrem Zusammenschluß zur Gemeinde und kommt so zu einem Kirchenbegriff, dem das Element der göttlichen Setzung der Kirche und des Kirchenregiments und ihrer Priorität vor ihren Gliedern mangelt, während dies bei Calvin und in den französischen Kirchen vorherrscht.

Im Blick auf die Synoden findet man deshalb im reformierten Raum von Anfang an zwei unterschiedliche Betrachtungsweisen: die eine, an Calvin orientiert, sieht in Synoden das „Presbyterium“ des (übergemeindlichen) Kirchenverbandes, der Gesamt-Gemeinde eines Landes etwa, spricht ihnen originäre Rechte zu, auf ein *jus divinum*

Glauben, Sakramenten, Gebeten und Werken der Liebe etc. Wie S. Hierony. schreibt, daß die Priester zu Alexandria sämtlich und ingemein die Kirchen regierten, wie die Apostel auch getan und hernach alle Bischöfe in der ganzen Christenheit, bis der Bapst seinen Kopf über alle erhub“, BSLK S. 430; dies deutet auf eine kollegiale Leitung der Kirche durch die Bischöfe); Tractatus (besonders § 60ff, BSLK S. 489ff.).

¹³ Vgl. dazu Bernhard Lohse, Das Verständnis des leitenden Amtes in den lutherischen Kirchen in Deutschland von 1517-1918; in: Kirchenpräsident oder Bischof?, hg. v. Ivar Asheim und Victor R. Gold, Göttingen 1968, S. 55ff. (dort S. 56: „der Gedanke einer bischöflichen Leitung der Kirche kann als Luthers ‚eigentlicher Verfassungsgedanke‘ gelten“). Man beachte auch, daß Luther in seiner berühmten Schrift an die Prager Utraquisten „De instituendis ministris“ von 1523 (WA 12, 169ff.) den Böhmen die Wiederherstellung eines rechtmäßigen, am Evangelium ausgerichteten Episkopats mit einem Erzbischof an der Spitze empfahl: „Ubi vero profecerit domino operante opus, ut multae civitates hoc modo Episcopos suos eligant, tum poterint Episcopi illi, si velint, inter se convenire et unum vel plures ex sese eligere, qui majores illorum sint, id est, qui illis ministrent et visitent illos ... donec Boemia redeat ad legitimum rursus et Euangelicum Archiepiscopatum ...“ (WA 12, 194, 14-20).

¹⁴ Vgl. dazu Werner Elert, Der bischöfliche Charakter der Superintendenturverfassung, 1935; jetzt in: Werner Elert, Ein Lehrer der Kirche, hg. v. Max Keller-Hüschemenger, Berlin-Hamburg 1967, S. 128ff.

¹⁵ So Moltmann in EKL II, ¹1958, 1037.

begründete Befugnisse, und hält ihre Beschlüsse für legitim aus sich selbst, für gültig kraft synodaler Verabschiedung; die andere Betrachtungsweise, von Lasco inauguriert, sieht in den (übergemeindlichen) Synoden die Organe der örtlichen Presbyterien, erklärt ihre Kompetenz aus der Kumulation der bei den örtlichen Presbyterien bzw. Gemeinden liegenden potestas und macht die Gültigkeit der Beschlüsse von Synoden abhängig von deren Ratifizierung durch die (örtlichen) Gemeinden. Im ersten Falle rückt die Legitimität der Beschlüsse einer Synode in den Vordergrund, im zweiten Falle die Legalität ihres Zusammentritts, die Autorisierung durch rechtmäßige Abordnung zur Synode seitens der örtlichen Instanzen. Entscheidend ist der unterschiedliche Kirchenbegriff, der hinter der jeweiligen Auffassung von Synode steht¹⁶.

Lutherisches Kirchtum und presbyterial-synodale Verfassungsformen reformierter Provenienz sind mancherorts bereits frühzeitig Symbiosen eingegangen. Ein bedeutendes Beispiel dafür ist die „Amsterdamer Kirchenordnung“ von 1592, die zunächst für die Lutheraner in den Niederlanden Geltung erlangte (hier hatte eine anderskonfessionelle Minorität die Regelungen zu akzeptieren, die die calvinistische Staatsgewalt aufnötigte), dann mit geringen Änderungen auch von den Lutheranern in London angenommen wurde und schließlich in die Neue Welt zu den holländischen Lutheranern in New York wanderte. Dort hat sie ihre größte Wirkung entfaltet: sie wurde zur Hauptquelle der Gemeindeordnungen in den lutherischen Gemeinden Nordamerikas und bereitete die dort allgemein zur Geltung gelangte Synodalverfassung vor. „Trotz des Einflusses, den die anderen protestantischen Kirchen in der amerikanischen Umgebung durch ihr Beispiel ausübten, kann man sagen, daß die Gemeindeordnung, die sich bei den Lutheranern in Nordamerika durchsetzte, ein Geschenk der Glaubensbrüder in Holland war“¹⁷ – und in erheblichem Umfang reformierte Strukturen widerspiegelte! Die Synodalverfassung, die allen lutherischen Kirchen Nordamerikas ungeachtet ihrer sonst z.T. tiefgehenden Differenzen ein charakteristisches Merkmal aufprägt und sie einem einheitlichen Typus zuordnet, hat hier eine ihrer wichtigsten historischen Wurzeln, die bis ins 17. Jahrhundert zurückgeht.

In den Kernlanden der Reformation, Mitteleuropa und Skandinavien, haben Entwicklungen, die ein ähnliches Ergebnis brachten, erst sehr viel später eingesetzt. Hier blieb das landesherrliche Kirchenregiment bis ins 19. Jahrhundert hinein in ungebrochener Geltung und fand im 17. und 18. Jahrhundert zwar unterschiedliche, aber im Ergebnis doch letztlich weithin gleichartige theologische und juristische Rechtfertigung und Begründung. Sich damit im einzelnen auseinanderzusetzen, ist hier nicht der Ort. Es sei nur erinnert an die einander ablösenden Kirchenrechtstheorien des Episkopalprinzips (von der Orthodoxie vertreten), des auf dem Naturrecht aufbauenden Territorialismus (den politischen Absolutismus getreulich widerspiegelnd) und

¹⁶ Zum ganzen vgl. Lothar Coenen, *Gemeinde und Synode. Eine kritische Untersuchung ihrer Beziehungen in den reformierten Kirchen der Niederlande seit 1816*. Theol. Dissertation Göttingen 1952; Coenen hellt auf den Seiten 255ff. den theologiegeschichtlichen Hintergrund der Entwicklung in Holland im 19. Jahrhundert auf. Wilhelm Maurer, *Typen und Formen aus der Geschichte der Synode*, in: *Schriften d. Theol. Konvents Augsburg. Bekenntnisses*, Heft 9, Berlin 1955, S. 78ff., stellt fest: „Der Repräsentationsgedanke, der aus dem Naturrecht stammt und sich seit der konziliaren Ära in die synodale Entwicklung eingeschlichen hatte, setzt sich aufs neue durch: In der Emdener Kirchenordnung von 1571 ist er zum ersten Male klar ausgesprochen. ...dieser naturrechtliche Repräsentationsgedanke (nimmt) den Charakter einer *lex divina* an“.

¹⁷ Theodore G. Tappert, *Lutherisches Kirchenregiment in Nordamerika*; in: Ivar Asheim/Victor R. Gold (Hg.), *Kirchenpräsident oder Bischof?*, S. 137. Dort auch Verweise auf weitere einschlägige Literatur.

des Kollegialismus (in dem das aufklärerische Kirchenverständnis am deutlichsten zum Ausdruck kam).

Die Tatsache, daß seit dem 16. Jahrhundert – von Ausnahmen abgesehen – das bischöfliche Leitungsamt im deutschen Luthertum als ein „Notepiskopat“ bei dem weltlichen Landesherrn gelegen hatte und dabei der eigentlich bischöfliche, geistliche Charakter dieses Amtes weithin verloren ging, daß Superintendenten und Konsistorien schließlich doch nur in begrenztem Umfange bischöfliche Funktionen ausüben konnten, hat zu einem fast vollständigen Verlust des Verständnisses für ein rechtes Bischofsamt geführt. Wo das Problem der Kirchenleitung neu zu lösen war, versuchte man es im 19. Jahrhundert mit Entlehnungen aus dem politischen Bereich. Die naturrechtliche Theorie vom freiwilligen Zusammentritt der ursprünglich souveränen Individuen auf vertraglicher Basis als Grundlage allen Staatswesens färbte ab auf das Verständnis von Kirche und „Kirchengewalt“: So wie die politische Staatsgewalt vom Volke ausgeht und dies im parlamentarischen System zum Ausdruck kommt, so sollte nun in analoger Weise die Kirchengewalt eine genossenschaftsrechtliche Begründung statt der bisherigen herrschaftsrechtlichen erhalten; die Synode trat als Kirchenparlament, in dem sich das Kirchenvolk repräsentiert sehen konnte, hervor. „Die altlutherische Synode¹⁸ war eine Versammlung von Geistlichen. Was die lutherische Kirche heute an rechtlicher Gestaltung der Gemeinde und ihrer Organe von der Ortsgemeinde hinauf bis zur Landeskirche kennt, ist Rezeption, die teils aus dem reformierten Kirchenrecht, teils aus dem Staats- und Kommunalrecht des 19. und 20. Jahrhunderts stammt“, stellt Hans Liermann fest¹⁹. Von entscheidender Bedeutung bei dieser im 19. Jahrhundert vollzogenen „Rezeption“, durch die die calvinistischen Forderungen auf Einführung synodaler Verfassung „im Zeichen der Aufklärung ... schließlich doch noch erfüllt worden“ sind²⁰, war die berühmte Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835²¹. Sie ist – wie keine andere Ordnung – Modell für zahlreiche Synodalverfassungen im 19. und 20. Jahrhundert geworden. Nach Maurers Urteil²² sind in ihr „die Reste altreformierter Kirchenverfassung ... ganz in das demokratische Naturrecht hineingenommen, damit aber in ihr Gegenteil verkehrt“. „Von der Christokratie zur Demokratie – das ist der Weg, den der synodale Gedanke von 1559 an bis heute im Protestantismus genommen hat. Niemand aber hat bis heute fertig gebracht, ein demokratisch waltendes Kirchenregiment theologisch zu begründen“.

Synodale Verfassungsstrukturen, wie wir sie heute in den lutherischen Landeskirchen und den selbständigen lutherischen Kirchen vorfinden (und sie weisen keine prinzipiellen, sondern nur graduelle Unterschiede auf), sind Spätprodukte der kirchen- und geistesgeschichtlichen Entwicklung, entstanden in Analogie zu dem, was sich im politischen Raum als konstitutionelle Verfassungsform herausbildete, gekennzeichnet durch Übertragung der dort zur Geltung gelangten Prinzipien auf die Kirchen. Wir haben es also mit geschichtlich gewachsenen Ordnungen zu tun, die

¹⁸ gemeint ist: die lutherische Synode im 16. und 17. Jahrhundert.

¹⁹ Hans Liermann, Grundlagen des kirchlichen Verfassungsrechts nach lutherischer Auffassung. Luthertum Heft 11, Berlin 1954, S. 14.

²⁰ Maurer, a.a.O., S. 96; Maurer zitiert ebd. auch Johann Gerhards „Ablehnung des Kalvinistischen Verlangens mit der schneidigen Sentenz: „antequam fiat postulata a Calvinianis synodus, fiet mundi exodus“ (Loci theologici ed. Preus, Bd. VI, S. 183).

²¹ durch preußische Kabinettsorder erlassen, um die Auseinandersetzungen zu beenden, die seit 1815 bezüglich der Erhaltung der reformierten Verfassung in den damals zu Preußen geschlagenen Provinzen Rheinland und Westfalen geführt worden waren.

²² a.a.O., S. 97ff.

sich – das muß man ganz nüchtern in Rechnung stellen – auch gar nicht mehr rückgängig machen lassen.

In Frage zu stellen ist nur die idealisierende Wertung dieses Erbes als legitimer, ja geradezu alleingültiger, wesensgemäßer Ausdruck dessen, was die Kirche sei. In diesem Zusammenhange ist folgendes festzuhalten: Wenn in Artikel VII und VIII des Augsburgischen Bekenntnisses die Kirche als „Versammlung aller Gläubigen“, als „congregatio sanctorum et vere credentium“ definiert wird²³, so ist der Absicht des Bekenntnisses widersprochen, wenn man in die Begriffe „Versammlung“ und „congregatio“ den naturrechtlichen Sozietätsgedanken²⁴ hineinliest und von ihm her dann eine entsprechende Verfassungsform (also etwa die Synode als körperschaftliches Organ, das nach dem Delegationsprinzip die Kirchenglieder repräsentiert) ableitet und für bekenntnisgemäß erklärt. Ernst Kinder hat sehr nüchtern auf die Entstehungsgeschichte des gegenwärtig vorzufindenden Typs von Synode verwiesen und vor einer Glorifizierung gewarnt: „Das Bindeglied zwischen den damaligen²⁵ politischen und kirchlichen Verfassungsbestrebungen war die Personalunion im landesherrlichen Summepiskopat: Wie den Monarchen auf dem politischen Sektor allmählich Parlamente beigeordnet wurden, so wurden auf dem kirchlichen Sektor den von den Fürsten bestellten Konsistorien ‚Synoden‘, d.h. Vertretungen des ‚Kirchenvolkes‘, beigeordnet. Auf beiden Sektoren geschah solche Beiordnung aus den gleichen Motiven heraus und nach den gleichen Methoden, nämlich aus demokratischen Bestrebungen, die sich nach dem naturrechtlichen Delegationsprinzip Geltung zu verschaffen suchten. So resultierten die ursprünglichen Intentionen dieser Synoden wie auch die Art ihres Zustandekommens und die ihnen zugesprochenen Befugnisse zunächst aus außerkirchlichen, politischen Motiven, eben aus dem demokratisch verstandenen Prinzip der ‚Gemeinde‘ als letztem eigentlichem Hoheitsträger und dem naturrechtlichen Prinzip der Delegation durch Mehrheitswahl. Diese Prinzipien sind das *grundsätzlich* Neue an dieser Art von Synoden²⁶. ...nach ihrer Grundstruktur sind unsere heutigen Synoden tatsächlich von jenen Prinzipien bestimmt. Die politische Überfremdung, die in der Grundstruktur dieses neuen Typs von Synode liegt, war ja ihrerseits nur durch die schon vorher bestehende politische Überfremdung der Kirche, die in dem landesherrlichen Kirchenregiment lag, in die Kirche hineingerufen worden als das notwendig gewordene Pendant zu ihr. Eine bestehende politische Potenz rief die andere in sie hinein. Und als das landesherrliche Kirchenregiment dann ganz hinfiel, blieb sein durch es hineingerufenes Pendant, die Gemeinde- und Ämtervertretung im Sinne des demokratisch-naturrechtlichen Delegationsprinzips, als der einzige die Rechtskontinuität aufrechterhaltende ‚Hoheitsträger‘ des Kirchenwesens übrig und nahm nun das entstandene Vakuum ganz ein“²⁷.

²³ BSLK, S. 61f.

²⁴ Über Eindringen und Wirkungsgeschichte des Sozietätsgedankens in Theologie und Kirchenrecht und die Bedeutung Melanchthons in diesem Zusammenhange vgl. Elert, *Societas bei Melanchthon*; in: *Ein Lehrer der Kirche*, S. 32-42.

²⁵ gemeint ist: nach 1848 auftretend.

²⁶ gemeint ist: im Unterschied zu Synoden älteren Typs sowohl altreformierter Art wie im alten Lutherum.

²⁷ Ernst Kinder, *Der evangelische Glaube und die Kirche*, Berlin 1958, S. 193f. Kinder verweist hier auf das Erlöschen des landesherrlichen Kirchenregiments, das für die deutschen Landeskirchen mit dem Ende des Ersten Weltkriegs eintrat. Für die selbständigen lutherischen Kirchen in Deutschland ergab sich das bereits wesentlich früher – aber ohne daß sie „das entstandene Vakuum“ anders auszufüllen gewußt hätten; vgl. dazu Jobst Schöne, *Kirche und Kirchenregiment im Wirken und Denken G. Ph. E. Huschkes*, AGTL XXIII, Berlin 1969, S. 262ff.

Kinder kommt nach diesem Hinweis auf die Parallelität und enge Verbindung von säkular-politischer und kirchlicher Verfassungsgeschichte zu dem Urteil: „Wir haben an diese Synoden, ganz gleich, wie man sie nach dem Gesetz, nach dem sie in der Kirche angetreten sind, beurteilen mag, doch als geschichtlich und rechtlich überkommen anzuknüpfen. Weder haben wir Veranlassung, sie theologisch zu idealisieren und zu versuchen, aus der kirchengeschichtlichen Not, der sie entstammen, um jeden Preis eine ekklesiologische Tugend zu machen, noch aber dürfen wir sie auch um ihrer sicherlich zweifelhaften Herkunft willen a limine ablehnen“²⁸. Er plädiert deshalb für „echt kirchliche“ Strukturierung der Synoden durch Konzentration „auf solche genuin kirchlichen Aufgaben ..., die besonders durch sie wahrgenommen werden können“, und für die Anbindung der Synoden „an solche Funktionen ..., die vom Wesen und Leben der Kirche her grundsätzlich erfordert werden“. Diese „genuin kirchlichen Aufgaben“ einer Synode hat Kinder sowohl 1958 in dem zitierten Werk „Der evangelische Glaube und die Kirche“²⁹ als auch schon 1955 in seinem wegweisenden Referat „Die Synode als kirchenleitendes Organ“³⁰ skizziert (und an letzter Stelle erheblich ausführlicher). In beiden Veröffentlichungen führt Kinder zustimmend Christian Stoll an: „Die lutherische Kirche kennt kein Lehramt der Synode ... Lehre und Verkündigung ist ... in der lutherischen Kirche die ordentliche Aufgabe der ordentlich (rite) berufenen Träger des kirchlichen Amtes“³¹; er trifft die Feststellung, daß „Ordination, Visitation und Lehrgewalt“ als „vornehmste Funktion der Kirchenleitung“ und „unmittelbarer Dienst am Amt nur durch die grundsätzlich gleiche Vollmacht und Exekutivgewalt ausgeübt werden kann wie das Amt selbst“³². Damit also ist das Amt, ist die episcopale Leitung der Kirche gefordert, nicht die Leitung durch eine Synode.

Die Obliegenheiten und Kompetenzen einer Synode sieht Kinder in ihrer Funktion als „Forum“ für die Ausübung eigentlicher Kirchenleitung, „kirchenöffentliche Zeugnenschaft“, welche die Entscheidungen der Träger der potestas ecclesiastica bestätigt und aufnimmt; ferner darin, das „Korrektiv für die Träger des Amtes bei ihrer Ausübung der potestas ecclesiastica“ zu bilden und „in kritischem und helfendem Gegenüber“ zum Amt einem „falschen Hierarchismus“ zu wehren; endlich darin, die Regelung der „äußeren Ordnung“ (jus circa sacra) in der Kirche wahrzunehmen.³³ Kinder will bei diesem allen das „echte, eigentümliche und unvertauschbare Gegenüber von Amt und Gemeinde, das unmittelbar dem Wesen der Kirche entspringt“, festhalten und zur Geltung bringen.³⁴ Daß diese Polarität von Amt und Gemeinde bei Über-

²⁸ Kinder, a.a.O., S. 194.

²⁹ ebd., S. 195ff.

³⁰ Schriften des Theol. Konvents Augsb. Bekenntnisses Heft 39, Berlin 1955, S. 100ff.

³¹ Christian Stoll, Die Synode von Bad Oeynhausen. Schriftenreihe Bekennde Kirche Heft 39, München 1936, S. 14f.

³² Kinder, Die Synode als kirchenleitendes Organ, S. 108.

³³ ebd., S. 110ff.

³⁴ ebd., S. 111; in dem Tagungsbericht von Paul Reinhardt, ebd. S. 132f., wird deshalb folgerichtig die Frage gestellt, „ob das durch Ordination entstehende ministerium verbi in den heutigen Synoden überhaupt zum Zuge kommen kann“, ferner, ob nicht „die Laien durch die auf Synoden von ihnen geforderten Entscheidungen überfordert werden“ (und deshalb wird für eine „itio in partes“ der „geistlichen“ und Laien-Synodalen plädiert), schließlich wird kritisch gefragt: „Wie wird die Synode kontrolliert? Wer kann eine Synode auflösen? Ist mit der Letztinstanzlichkeit der Synode nicht die Polarität von Amt und Gemeinde schon aufgehoben? Sollte man eine Synode nicht auf kontrollierende Funktion beschränken?“ Weil dies alles ungeklärte Sachverhalte berührt, wird abschließend (S. 135f.) festgestellt: „Wenn ... die Kirche theologisch ungeklärte Tatbestände einfach mitschleppt, so sind das latente Krankheitsherde. Haben nicht alle, die das sacerdotium, und erst recht alle, die das ministerium ‚haben‘, die Verpflichtung, an der Beseitigung solcher Krankheitsherde zu arbeiten?“

bewertung der synodalen Strukturen Gefahr läuft, verloren zu gehen, haben jüngste Entwicklungen deutlich unterstrichen. Es gilt darüber hinaus zu erkennen, daß Synoden zu keiner Zeit ihrer Existenz etwa ein Bollwerk gegen das Eindringen von Irrlehre und Fehlentwicklungen gewesen sind, daß vielmehr seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts gerade Synodalversammlungen oftmals und immer wieder zu Einrichtungen geworden sind, die der Aufhebung uneingeschränkter Bekenntnisgeltung Vorschub leisteten. Es ist des Nachdenkens wert, welche Rolle gerade Synoden bei der Etablierung unionistischer Kirchenbünde, der Einführung der Frauen-„Ordination“, der Inkraftsetzung der Leuenberger Konkordie (um nur einige Problemfelder als Beispiele zu nennen) gespielt haben. Daß der zutiefst heidnische Satz, die vox populi sei die vox Dei³⁵, auch in der lutherischen Kirche in Anspruch genommen wurde und weithin stillschweigende Geltung erlangte, dazu haben nicht zuletzt Synoden beigetragen, die mit Mehrheitsvotum in Lehr- und Bekenntnisfragen Beschlüsse durchsetzten und sich als höchste Instanz in der Kirche verstanden.

Synoden gehören nicht unabdingbar zur Gestalt der Kirche in dieser Welt. Sie können der Kirche Dienste leisten, vielleicht sogar gute Dienste. Aber „die Leitung eines Kirchentums gehört in die Hände einer einzelnen Person“, urteilte Werner Elert; „sobald ... die kirchenregimentlichen Befugnisse an irgendeinem Punkt die *wesentlichen* Funktionen der Kirche berühren, können sie nur bischöflich ausgeübt werden“³⁶. Damit kommt Elert in dieser Sache zu der gleichen Auffassung, die 84 Jahre vor ihm schon August Vilmar vertrat. Beide haben das Problem erkannt.

³⁵ Hermann Sasse hat mehrfach darauf aufmerksam gemacht, daß diese Sentenz aus der stoischen Philosophie nicht mit der Schrift vereinbar ist; z.B. „Über Recht und Grenze der Einzelgemeinde“ 1950, In *Statu Confessionis I*, 1966/1975, S. 143 („das heidnische Vox populi vox Dei“) oder in „*Successio Apostolica*“ 1956, ebd. S. 194.

³⁶ Werner Elert, Kann ein Konsistorium Vergebung der Sünden empfangen? In: *Ecclesia Militans*, Drei Kapitel von der Kirche und ihrer Verfassung, Leipzig 1933, S. 35f.